

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Gemeinden und Landkreise im  
Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

über:

Landesdirektion Sachsen

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Sächsischer Landkreistag e.V.

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Michael Gerstner

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-32210  
Telefax +49 351 564-32009  
(Abt.)

Michael.Gerstner@  
smi.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**

**(bitte bei Antwort angeben)**  
22-2211/1/24-2020/92813

Dresden,  
9. November 2020

**Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die  
Durchführung von Gemeinderats-, Kreistags- und Ausschusssitzungen  
während der Corona-Pandemie;  
hier: Anordnung des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen**

Vor dem Hintergrund der Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 sowie der herrschenden Pandemielage ist die Frage aufgeworfen worden, ob aufgrund der Corona-Schutz-Verordnung bei kommunalen Gremiensitzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist bzw. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom Bürgermeister bzw. Landrat angeordnet werden kann. Hierzu teilen wir in Ergänzung der mit dem Staatsministerium des Innern abgestimmten Hinweise des Sächsischen Städte- und Gemeindetags vom 5. November 2020 Folgendes mit:

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO wird über die Regelungen des § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsCoronaSchVO ist eine Mund-Nasenbedeckung beim Aufenthalt in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr wie Einkaufszentren und öffentlichen Verwaltungen zu tragen.

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung regelt die Frage, ob bei kommunalen Gremiensitzungen in den Räumlichkeiten der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, nicht eindeutig, da eine Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzung nicht zwingend unter den Begriff der „öffentlichen Verwaltungen“ zu subsumieren ist. Zwar sieht § 3 Abs. 1 Nr. 5 SächsCoronaSchVO das Tragen einer derartigen Bedeckung beim Aufenthalt in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmä-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie De-Mail unter  
[www.smi.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smi.sachsen.de/kontakt.htm).

gen Publikumsverkehr vor, jedoch ist dies auf ganz bestimmte öffentlich zugängliche Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr beschränkt. Der hierfür geltende Katalog des § 3 Abs. 1 Nr. 5 SächsCoronaSchVO ist diesbezüglich abschließend geregelt.

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bei Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzungen ergibt sich sowohl für die Mitglieder des Gemeinderates bzw. Kreistages als auch für die Besucher der Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzungen, die als Teil der Öffentlichkeit an dem Gremientermin teilnehmen, aus der SächsCoronaSchVO nicht. Es empfiehlt sich daher aus Gründen des Infektionsschutzes, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Hausordnung der Gemeinde bzw. des Landkreises auf alle Personen auszuweiten, die sich in Räumlichkeiten aufhalten, die dem Hausrecht des Bürgermeisters bzw. Landrats unterstehen, vgl. auch die Allgemeinverfügung des Bundestagspräsidenten, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw41-allgemeinverfuegung-masken-795794>.

Das Fehlen einer derartigen Regelung in der Hausordnung schließt jedoch die Möglichkeit der Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung durch den Bürgermeister bzw. Landrat oder dessen Verhinderungsstellvertreter als Inhaber des Hausrechts für kommunale Gremiensitzungen im Einzelfall nicht aus. Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO bzw. § 34 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO hat der Bürgermeister bzw. der Landrat die Verhandlungsleitung in der Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzung. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Störungen kann er in Ausübung seines Hausrechts beenden. Dabei ist es unerheblich, ob die Sitzung in einem Gebäude der Gemeinde bzw. des Landkreises oder in Räumen stattfindet, die lediglich zur Abhaltung der Sitzung von Dritten angemietet oder überlassen wurden. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass einem Dritten das Hausrecht zustehen kann, wenn die Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzung oder sonstige Gremiensitzung nicht in einer gemeindlichen bzw. kreislichen Einrichtung oder Liegenschaft stattfindet. Dies ist z. B. dann denkbar, wenn die Kommune auf größere Sitzungssäle Dritter zurückgreift, um die gebotenen Abstände zwischen den Teilnehmern der Gremiensitzung herzustellen. Auch von diesem Dritten kann das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung angeordnet werden, sofern er das Hausrecht nicht durch Nutzungsvertrag auf die Kommune überträgt.

Der Bürgermeister bzw. Landrat kann als Vorsitzender des Gemeinderats bzw. Kreistags und in Ausübung des Hausrechts zu Beginn der Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzung von den Teilnehmern das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verlangen. Dieses Verlangen muss jedoch verhältnismäßig sein. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der gebotene Hygieneabstand von 1,5 Metern von den Teilnehmern nicht eingehalten werden kann.

Wird gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verstoßen, liegt ein Ordnungsverstoß vor, auf den der Bürgermeister bzw. Landrat in Ausübung des Hausrechts angemessen reagieren kann. Gemäß § 38 Abs. 3 SächsGemO bzw. § 34 Abs. 3 SächsLKrO kann ein Gemeinderat bzw. Kreisrat bei grobem Verstoß gegen die Ordnung aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Allerdings kann der Sitzungsausschluss nur Ultima Ratio sein. Es bedarf einer umfassenden Prüfung, ob die konkrete Störung den Sitzungsausschluss tatsächlich rechtfertigt. Ordnungsmaßnahmen stellen keinen Selbstzweck dar, sondern sollen die Funktionsfähigkeit des Gremiums sicherstellen. Ein Sitzungsausschluss ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Vorsitzende zuvor

andere Ordnungsmittel ergriffen hat. Als milderer Mittel ist insbesondere der Ordnungsruf auszusprechen. Letztlich obliegt die Entscheidung dem Vorsitzenden, die dieser nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen hat. Grundsätzlich sollte von einem Sitzungsausschluss als höchstzulässige Ordnungsmaßnahme nur sehr ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

Zu Bedenken sind dabei auch die möglichen Folgen einer Entfernung aus dem Sitzungssaal. Gegen eine solche Entscheidung des Vorsitzenden ist der Verwaltungsrechtsweg in Form eines Kommunalverfassungsstreites gegeben. In der Kommentarliteratur finden sich keine Aussagen dazu, wie sich ein zu Unrecht ergangener Sitzungsausschluss auf die gefassten Beschlüsse auswirkt. Wird ein Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglied wegen Befangenheit von der Beratung/Abstimmung ausgeschlossen und stellt sich später heraus, dass dies zu Unrecht geschehen ist, sind die gefassten Beschlüsse rechtswidrig. Vergleichbares wird im Falle eines zu Unrecht erfolgten Sitzungsausschlusses anzunehmen sein.

gez.  
Michael Gerstner  
Referent  
in Vertretung der Referatsleitung  
Kommunale Grundsatzangelegenheiten